

# Amtliche Bekanntmachung der Stadt Marktredwitz

---

## **Verbindliche Bauleitplanung der Stadt Marktredwitz; Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „An der Weberei“, Gemarkung Brand, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB; Inkrafttreten des Bebauungsplanes und Widmung der Soldanstraße**

---

Der Stadtrat der Stadt Marktredwitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.07.2024 den Bebauungsplan „An der Weberei“, Gemarkung Brand, gemäß § 10 Abs. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan vom 01.07.2024 einschließlich Begründung kann vom Tag dieser Bekanntmachung an im Stadtbauamt Marktredwitz, Böttgerstraße 10, 1. OG, wäh-rend der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird durch den beigefügten Lageplan vom 01.07.2024 kenntlich gemacht.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgende Bestimmungen hingewiesen:

### § 215 Abs. 1 BauGB:

*Unbeachtlich werden:*

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort be-zeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,*
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vor-schriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungs-plans und*
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,*

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Marktredwitz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB:

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gleichzeitig erfolgt gemäß Art. 6 Abs. 7 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) die Widmung folgender Straße zur Ortsstraße:

Straßenname	Soldanstraße
Fl.-Nr.	86/16
Gemarkung	Brand
Anfangspunkt	Einmündung „Neue Fridauer Straße“
Endpunkt	Einmündung „Jahnstraße“
Länge der Straße	0,115 km
Baulastträger	Stadt Marktredwitz
Widmungsbeschränkung	keine

Die Widmung wird mit der Verkehrsübergabe wirksam, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG vorliegen.

Marktredwitz, 24.07.2024  
STADT MARKTREDWITZ

gez.

Weigel  
Oberbürgermeister